

Redispatch-Vorbehalt: Widerlegung zentraler Aussagen des BMW-E-Papiers

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat in seinem Entwurf des sogenannten „Netzanschlusspakets“ zahlreiche Vorschläge präsentiert, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Stromnetze besser miteinander zu verzahnen. Der Entwurf adressiert den Netzausbau als Engpass und verfolgt das Ziel, den Ausbau von Netzen und Erneuerbaren zu synchronisieren. In der aktuellen Ausgestaltung droht das Paket jedoch, Investitionen in Erneuerbare strukturell zu blockieren. Der zentrale Vorschlag des Entwurfs, der sogenannte „Redispatchvorbehalt“ (RDV), stößt bei Stromproduzenten, einigen Netzbetreibern und weiteren Branchenteilnehmenden auf scharfe Kritik.

Offenbar sieht sich das BMWE nun in Reaktion auf die Kritik genötigt, nachträglich Argumente für den RDV zu präsentieren. In seinem Papier „Redispatch-Vorbehalt: Zielstellung und Wirkungsweise“ beschreibt das Ministerium den RDV als zielgenaues, zeitlich begrenztes Instrument zur besseren Synchronisierung von EE-Ausbau und Netzkapazitäten. Diese Darstellung ist in zentralen Punkten nicht haltbar und lässt sich widerlegen.

Der RDV, wie er im Gesetzentwurf steht, stützt sich auf eine unvollständige Datenbasis, differenziert nicht zwischen Technologien mit grundlegend unterschiedlichen Einspeiseprofilen und schützt laufende Investitionen nicht ausreichend. In der Summe verlagert der RDV Systemverantwortung auf private Investoren – ohne sicherzustellen, dass die öffentliche Hand und Netzbetreiber ihre eigenen Verpflichtungen zum Netzausbau tatsächlich erfüllen.

Im Folgenden werden vier zentrale Behauptungen aus dem BMW-E-Papier aufgegriffen und bewertet.

1. Behauptung: Der RDV trifft nur einen kleinen, punktuell begrenzten Teil der Netzgebiete

BMWE: „[Es handelt sich um] eine sehr punktuelle Identifikation von kapazitätslimitierten Betriebsmitteln“ und „über ganz Deutschland kommen nur Umspannwerke im einstelligen Prozentbereich für den RDV in Frage.“

Befund: Diese Einschätzung unterschätzt die tatsächliche Betroffenheit erheblich und ist empirisch nicht ausreichend belegt:

- Laut einer Studie von Consentec¹ aus April 2026 wären bei einer 3 %-Schwelle im **Bayern-Netz circa 38 % aller Gemeinden als Engpassgebiet** einzustufen, also mehr als ein Drittel aller Versorgungsgebiete (S. 7). Im **SH-Netz** (Schleswig-Holstein) wären etwa **23 % der Gemeinden** betroffen, rund ein Viertel des gesamten Versorgungsgebietes (S. 16).
- Laut einer Studie von enervis² aus März 2026 wären 2025 bundesweit **90 Landkreise** bei einer Quote von 3 % betroffen gewesen, vor allem in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Bayern (S. 4).

¹ Ausmaß und Entwicklungen von Netzengpassgebieten unter Berücksichtigung von Aufgriffsschwellen und EE-Technologien, Untersuchung im Auftrag der Agora Think Tanks gGmbH, consentec, 2. April 2026 [\[Link\]](#)

² Auswirkungen des Redispatchvorbehalts auf Projektpipeline und Investitionsvolumen von PV-Freiflächenanlagen und Wind Onshore, Untersuchung im Auftrag von Green Planet Energy, 25. März 2026, [\[Link\]](#)

- Beide Studien basieren auf dem **windarmen Datenjahr 2025**. In einem durchschnittlichen oder windstarken Jahr wären deutlich mehr Gebiete oberhalb der 3 %-Schwelle. Die tatsächliche Wirkung des RDV ist damit um ein Vielfaches stärker als die vorliegenden Zahlen zeigen.

Bewertung: Die Behauptung eines „einstelligen Prozentbereichs“ ist mangels vollständiger Datenbasis nicht belegbar. Das ist für ein Instrument mit weitreichenden Investitionsfolgen nicht akzeptabel: Eine Regulierung, die Investoren für bis zu zehn Jahre von Entschädigungsansprüchen ausschließt, muss auf einer vollständigen, nachvollziehbaren und überprüfbaren Datenbasis stehen. Nach einem aktuellen BGH-Urteil (17. Juli 2025, Az. I ZR 74/24) gilt zudem: Eingriffe in Grundfreiheiten müssen mit belastbaren empirischen Daten belegt werden. Politische Kompromisse und gute Absichten reichen nicht. Die Beweislast liegt beim Gesetzgeber. Diese Anforderung erfüllt der RDV in seiner aktuellen Form nicht. Das macht den RDV nicht nur methodisch schwach, sondern auch rechtswidrig.

Unabhängig von der Frage der Datenbasis weist der RDV auch in seiner inhaltlichen Ausgestaltung grundlegende Schwächen auf:

2. Behauptung: Der RDV fördert die Diversifizierung der regionalen Erzeugungsstruktur

BMWE: „Hinsichtlich der technologiespezifischen Ursachen der Abregelung (PV- oder windbedingt) fördert der RDV eine Diversifizierung der regionalen Erzeugungsstruktur.“

Befund: Diese Aussage ist in sich widersprüchlich: Das BMWE erkennt implizit an, dass Wind und PV unterschiedliche Engpassbeiträge leisten, zieht daraus aber keine regulatorischen Konsequenzen. Die behauptete Diversifizierungswirkung tritt gerade **nicht** ein, das Gegenteil ist der Fall:

- Die Consentec-Studie zeigt: In einem winddominierten Engpassgebiet erzeugt zusätzlicher PV-Zubau nur ca. 0,3 % Abregelung (bei 50 % Übereinspeisung), während weiterer Windzubau 7,5 % verursacht (S. 24). **PV-Zubau wäre dort systemdienlich**, wird aber nicht entschädigt, weil der RDV nicht zwischen Technologien unterscheidet. Im SH-Netz ist in etwa der Hälfte der Engpassgemeinden winddominant, in der anderen Hälfte dominiert PV (S. 25) – eine technologieneutrale Klassifikation schließt damit pauschal jeweils die systemdienlichere Technologie aus.
- Ein Investor, der Wind in einem PV-dominierten Gebiet errichten möchte, erkennt, dass er den Engpass nicht verstärkt, erhält aber dennoch keinen finanziellen Ausgleich für unvermeidliche Abregelungszeiten. Das setzt einen falschen Investitionsanreiz.

Bewertung: Das BMWE erkennt die Datenverfügbarkeit zur Technologiedifferenzierung ausdrücklich an, zieht daraus aber keine regulatorischen Konsequenzen. Dabei wäre die Lösung einfach: Differenzierung der 3 %-Schwelle und des Entschädigungsentfalls nach der engpassstreibenden Technologie. Wer den Engpass nicht verursacht, darf nicht bestraft werden.

3. Behauptung: Projekte mit Netzanschlusszusage sind geschützt

BMWE: „Soweit Projekte eine unbedingte Netzanschlusszusage erhalten oder bereits erhalten haben, fallen diese nicht unter den RDV.“

Befund: Die Aussage ist formal korrekt, verkennt aber das Übergangsproblem beim Inkrafttreten des Gesetzes. Die kapazitätslimitierten Netzgebiete werden voraussichtlich erstmals zum 31. März 2027 ausgewiesen. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich zahlreiche

Projekte mitten im Genehmigungsverfahren – auf Basis einer Rechtslage, die einen Entschädigungsanspruch im Redispatch-Fall vorsah.

- Der Netzanschluss wird typischerweise **sehr spät im Projektzyklus** erteilt, oft erst nach dem Ende des Genehmigungsverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt sind bereits erhebliche Investitionen getätigt oder Sicherheiten geleistet. Ein möglicher RDV belastet sie kurzfristig mit einem Risiko, das bei Projektstart schlicht nicht existierte.
- Die enervis-Studie belegt: Bundesweit sind **23 GW genehmigte oder im Genehmigungsverfahren befindliche Windprojekte** gefährdet, ca. 30 % der gesamten Pipeline und rund **40 Mrd. Euro Investitionsvolumen** (S. 6). Für PV kommen weitere 9,2 GW und 4,9 Mrd. Euro hinzu (S. 10).

Bewertung: Der Bestandsschutz muss auf alle Projekte ausgeweitet werden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Genehmigungsverfahren befinden. Alles andere ist ein rückwirkender Eingriff in bestehende Investitionskalkulationen.

4. Behauptung: Der RDV ist zeitlich befristet und der Netzausbau wird sichergestellt

BMWE: „Der RDV ersetzt nicht den Netzausbau. Netzbetreiber unterliegen weiterhin einer gesetzlichen Ausbaupflicht.“ Die Befristung auf 10 Jahre sei *„wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich tragfähig.“*

Befund: Diese Aussage ist formal korrekt – sie verschweigt aber, dass der Gesetzesentwurf weder wirksame Durchsetzungsmechanismen für den Netzausbau vorsieht noch die Governance-Lücken schließt, die den RDV zu einem dauerhaften Investitionshemmnis machen.

- Die Ausweisung kapazitätslimitierter Gebiete liegt im **Ermessen der Netzbetreiber**, ohne klare Standards, ohne unabhängige Prüfung und ohne wirksamen Rechtsschutz für Projektentwickler. Sanktionsbewehrte Abhilfepläne fehlen. Ohne diese droht eine schleichende Verstetigung von Engpassregimen statt deren Beseitigung.
- Viele Abregelungen entstehen nicht im lokalen Verteilnetz, sondern durch **Engpässe im vorgelagerten Übertragungsnetz**. Werden diese bei der Ausweisung mitgezählt, werden Verteilnetzgebiete als kapazitätslimitiert klassifiziert, obwohl der Verteilnetzbetreiber den Engpass weder verursacht noch beheben kann. Die Ausbaupflicht läuft in diesen Fällen ins Leere.
- Die Consentec-Studie zeigt: Selbst bei planmäßigem Netzausbau ist eine weitgehende Beseitigung der Engpässe im Bayernwerk-Netz **überwiegend erst nach 2030** zu erwarten (S. 11), im Übertragungsnetz laut VS-Monitoring sogar erst nach 2035 (S. 23). 10 Jahre RDV sind damit keine Überbrückung, sondern die Regel.

Bewertung: Eine Ausbaupflicht ohne Sanktionsmechanismus und ohne Differenzierung zwischen Verteil- und Übertragungsnetzengpässen ist kein ausreichendes Gegengewicht zu einem Instrument, das Investoren für bis zu 10 Jahre von Entschädigungsansprüchen ausschließt.

Unsere Forderungen

1. **Vollständige Datenbasis als Voraussetzung:** Der Gesetzesentwurf stützt sich auf eine unvollständige Datenbasis – untersucht wurden ausschließlich drei besonders redispatchintensive Netzbetreiber, für den Großteil der deutschen Verteilnetze liegen keine belastbaren Daten öffentlich vor. Eine Regulierung, die Investoren für bis zu zehn

Jahre von Entschädigungsansprüchen ausschließt, kann nicht auf einer derart schmalen empirischen Grundlage beruhen. Solange keine vollständige, bundesweit repräsentative Datenbasis vorliegt, ist jede Schwelle willkürlich gesetzt und die rechtliche Tragfähigkeit vom RDV ist zweifelhaft.

Selbst wenn man die Frage der Datenbasis als lösbar betrachtete, blieben drei weitere strukturelle Mängel bestehen, die einer dringenden Korrektur bedürfen:

- 2. Technologiespezifische Differenzierung:** Die 3 %-Schwelle muss nach der engpassstreibenden Technologie differenziert werden. Wer den Engpass nicht verursacht, darf nicht bestraft werden. Die Datenverfügbarkeit hierfür erkennt das BMWF selbst an.
- 3. Bestandsschutz ab Genehmigungseinreichung:** Alle Projekte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Genehmigungsverfahren befinden, müssen vollständig vom RDV ausgenommen werden. Ein rückwirkender Eingriff in bereits getätigte Investitionen ist nicht akzeptabel.
- 4. Verbindliche Netzausbau-Pflichten mit Sanktionsmechanismus:** Ein Netzbetreiber darf nur einen RDV einlegen, wenn er sich im Gegenzug zu verbindlichen, behördlich kontrollierten und sanktionsbehafteten Netzausbau-Meilensteinen verpflichtet. Die Ausweisung kapazitätslimitierter Gebiete darf nicht allein im Ermessen der Netzbetreiber liegen, sondern muss der aktiven Aufsicht durch die Bundesnetzagentur unterliegen, inklusive sanktionsbewehrter Abhilfepläne.